

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der
Geodateninfrastruktur Deutschland
(Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®])**

Die **Bundesrepublik Deutschland**,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern

und

das **Land Baden-Württemberg**,

vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

und

der **Freistaat Bayern**,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

und

das **Land Berlin**,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

und

das **Land Brandenburg**,

vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

und

die **Freie Hansestadt Bremen**,

vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

und

die **Freie und Hansestadt Hamburg**,

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

und

das **Land Hessen**,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft,

Verkehr und Landesentwicklung

und

das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,

vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

und

das **Land Niedersachsen**,

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport

und

das **Land Nordrhein-Westfalen**,

vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

und

das **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz

und

das **Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
und
der **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
und
das **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
und
das **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Innenministerium
und
der **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

- im folgenden Text „Vereinbarungspartner“ genannt -

schließen die nachstehende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zweck der Vereinbarung
- § 2 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner
- § 3 Gremien und Stellen

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

- § 4 Aufgaben des Lenkungsgremiums
- § 5 Besetzung des Lenkungsgremiums
- § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

- § 7 Koordinierungsstelle
- § 8 Aufgaben der Koordinierungsstelle

§ 9 Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Abschnitt 4

Betrieb der GDI-DE[®]

§ 10 Betrieb der nationalen technischen Komponenten

Abschnitt 5

Finanzierung und Bewirtschaftung

§ 11 Finanzierung

§ 12 Bewirtschaftung

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 13 Rechte der Vereinbarungspartner

§ 14 Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 – Finanzierungsplan Koordinierung und Betrieb GDI-DE[®] 2013 bis 2017

Anlage 2 – Leistungskatalog als Grundlage für den Betrieb der GDI-DE[®]

Präambel

Der Zugang zu den vorhandenen Geoinformationen in den öffentlichen Verwaltungen soll aufgrund des innerhalb und außerhalb Deutschlands stetig wachsenden Bedarfs zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Insbesondere bei den Themen demographische Entwicklung, Klimawandel, Umweltschutz und Energiewende soll durch den Aufbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur die Effizienz und Effektivität verwaltungsinterner Entscheidungsprozesse gesteigert werden. Geodateninfrastrukturen sollen neue Wertschöpfungspotentiale für die Wirtschaft erschließen und eine bessere Information der Gesellschaft ermöglichen. Die Entwicklungen von nationalen und europäischen Geodateninfrastrukturen sind zugleich wesentlicher Bestandteil der E-Government-Initiativen von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Chefs des Bundeskanzleramts und der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben den „Arbeitskreis der Staatssekretäre für eGovernment in Bund und Ländern“ am 28. November 2003 mit dem gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) beauftragt. Seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Ausführung von Art. 91 c GG (IT-Staatsvertrag) am 1. April 2010 erfolgt die weitere Umsetzung der GDI-DE[®] im Verantwortungsbereich des IT-Planungsrates. Die von Bund und Ländern gemeinsam mit den Kommunen aufgebaute und betriebene GDI-DE[®] ermöglicht es Nutzern von Geodaten, mittels webbasierter Technologie systemübergreifend auf Fachdaten zuzugreifen sowie Geodaten mit standardisierten Interaktionen zu selektieren, auszuwerten und abzurufen.

Mit Wirkung vom 15. Mai 2007 ist die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in Kraft getreten (ABl. L 108/1 vom 25. April 2007), die von Bund und Ländern in nationales Recht umgesetzt wurde. Die künftige europäische Geodateninfrastruktur stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und betriebenen Geodateninfrastrukturen. Für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in Form der GDI-DE[®] sind die nachhaltigen und verbindlichen Regelungen und Mechanismen dieser Verwaltungsvereinbarung notwendig.

Ihrem Entwicklungsfortschritt gemäß erfordert der Aufbau und Betrieb der GDI-DE[®] nationale technische Komponenten, die von den Vereinbarungspartnern gemeinsam betrieben und genutzt werden.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®] dient, ausgehend von den bestehenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern, der fach- und ebenenübergreifenden interoperablen Bereitstellung und Nutzung öffentlicher Geodaten verschiedener Herkunft über standardbasierte Dienste. Sie gewährleistet hierfür ein organisatorisches sowie technisches Netzwerk, das deren effiziente und kostensparende Bereitstellung koordiniert. Sie schafft zusammen mit der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes und der Länder die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Koordinierung der Bereitstellung von Daten und Diensten und zur Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Außerdem regelt sie Gegenstand, Umfang und Verfahren des gemeinsamen Betriebs nationaler technischer Komponenten zur Erreichung dieser Ziele.

§ 2

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

(1) Zur Erfüllung der Zwecke aus § 1 obliegen den Vereinbarungspartnern in gemeinschaftlicher Verantwortung der Aufbau und Betrieb der GDI-DE[®] als integraler Bestandteil der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) und als gemeinsamer Rahmen für die Geodateninfrastrukturen von Bund, Ländern und Kommunen.

Dies umfasst insbesondere:

1. die Abstimmung von Zielen, Konzepten und wahrzunehmenden Aufgaben auf nationaler Ebene,
2. die Entwicklung, Fortführung und Umsetzung von Standards,

3. die Identifikation von Schlüsseldaten für die nationale Geodatendatenbasis sowie
 4. die Abstimmung der Interpretation und Anwendung von internationalen und unionsrechtlichen technischen Regeln und Standards zwischen der GDI-DE[®] und dem E-Government auf nationaler Ebene.
- (2) Die Vereinbarungspartner stellen die Finanzierung des Aufbaus und Betriebs der GDI-DE[®] gemäß Finanzierungsplan (Anlage 1) sicher und legen die Anforderungen an den Betrieb in einem Leistungskatalog (Anlage 2) fest. § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 3

Gremien und Stellen

- (1) Der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dienen folgende Einrichtungen:
1. das Lenkungsgremium GDI-DE[®], im Weiteren „Lenkungsgremium“,
 2. die Koordinierungsstelle GDI-DE[®], im Weiteren „Koordinierungsstelle“,
 3. die Kontaktstellen der Vereinbarungspartner, im Weiteren „Kontaktstellen“.
- (2) Die Vertretung der Interessen aus Anlass des Aufbaus und Betriebs der GDI-DE[®] außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bund im Benehmen mit dem Lenkungsgremium wahrgenommen.

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

§ 4

Aufgaben des Lenkungsgremiums

Das Lenkungsgremium steuert und koordiniert die GDI-DE[®]. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende strategische und konzeptionelle Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Funktion der „Nationalen Anlaufstelle“ im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG,
2. Festlegung der Ziele und Grundsätze der GDI-DE[®] entsprechend § 1,
3. Organisation des Zusammenwirkens aller an der GDI-DE[®] beteiligten Stellen,
4. Festlegung der Architektur der GDI-DE[®] mit den notwendigen nationalen technischen Komponenten und deren Funktionalitäten,
5. Festlegung der technischen Konzepte zum Betrieb der GDI-DE[®] einschließlich der Anforderungen an den Betrieb der nationalen technischen Komponenten im Rahmen des Leistungskatalogs und des Finanzierungsplans,

6. Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Nummern 4 und 5,
7. Festlegung der in der GDI-DE[®] anzuwendenden oder empfohlenen Standards für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten zur Gewährleistung der Interoperabilität, sofern die Beschlussfassung hierüber nicht gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-StaatsV) – dem IT-Planungsrat obliegt.
8. Entscheidung über die Einräumung von Nutzungsrechten an den im Rahmen der GDI-DE[®] entwickelten nationalen technischen Komponenten, wenn diese von einzelnen Vereinbarungspartnern oder Dritten für eigene Zwecke genutzt werden, einschließlich der Festlegung der Nutzungs- und Entgeltbedingungen,
9. Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms der Koordinierungsstelle und der Verwendung der für die Koordinierung zur Verfügung stehenden Mittel laut Finanzierungsplan,
10. Festlegung des Entwicklungsbedarfs der nationalen technischen Komponenten im Rahmen des Leistungskatalogs und der zur Verfügung stehenden Mittel laut Finanzierungsplan,
11. Anpassung der Mittelverteilung für die Koordinierungsstelle und die Betriebsaufgaben für das Folgejahr bis zum November des laufenden Jahres,
12. Vertretung der GDI-DE[®] auf nationaler Ebene,
13. Berichterstattung gegenüber dem IT-Planungsrat über den aktuellen Sachstand sowie die strategische Ausrichtung beim Aufbau und Betrieb der GDI-DE[®],
14. Controlling der Umsetzung seiner Beschlüsse.

§ 5

Besetzung des Lenkungsgremiums

(1) Das Lenkungsgremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. zwei namentlich benannten Personen als Vertretung des Bundes,
2. jeweils einer namentlich benannten Person als Vertretung jedes Landes und
3. je einer namentlich benannten Person als Vertretung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

Die Mitglieder des Lenkungsgremiums haben eine namentlich benannte Person als Stellvertretung. Vertretung und Stellvertretung werden von den jeweiligen Vereinbarungspartnern und den kommunalen Spitzenverbänden entsandt.

(2) Das Lenkungsgremium tagt mindestens einmal jährlich.

(3) Der Vorsitz des Lenkungsgremiums wechselt im zweijährigen Turnus zwischen den Vereinbarungspartnern, rückwirkend zum 1. Januar 2005 beginnend mit dem Bund sowie nachfolgend den Ländern in alphabetischer Reihenfolge. Der Bund übernimmt den Vorsitz wieder zum 1. Januar 2015 und sodann in jedem vierten Turnus. Der stellvertretende Vorsitz wird vom jeweils

nachfolgenden Vereinbarungspartner gestellt. Bei Bedarf regeln die Länder Abweichungen von der alphabetischen Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse werden in den Sitzungen des Lenkungsgremiums oder im Umlaufverfahren gefasst. Das Lenkungsgremium ist anlässlich seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch ihre vertretungsberechtigte oder eine entsprechend beauftragte Person vertreten sind. Die Vertretung ist auch durch Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig.
- (2) Der Bund sowie jedes Land haben jeweils eine Stimme. Die kommunalen Spitzenverbände zusammen haben ebenfalls eine Stimme. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt.
- (3) Bei Abstimmungen über Beschlüsse, deren Umsetzung mit finanziellen Aufwendungen aus dem Finanzierungsplan verbunden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse sind grundsätzlich einstimmig zu fassen. Abweichend hiervon sind Mehrheitsbeschlüsse nur zulässig, wenn sie Auswirkungen auf den Betrieb der nationalen technischen Komponenten haben oder die Koordinierungsstelle gemäß § 4 Satz 2 Nummer 9 betreffen. Mehrheitsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern. Die Ländermehrheit muss mindestens 2/3 ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Beschlüsse, die im Rahmen des Leistungskatalogs eine Einschränkung des Betriebs beinhalten.
- (5) Für Beteiligungs- und Abstimmungsvorgänge, insbesondere für Beschlussvorlagen und die Annahme von Niederschriften der Sitzungen des Lenkungsgremiums sowie für die Einladung der Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen, ist in der Regel eine Frist von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

§ 7

Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle wird als Organisationseinheit des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie in Frankfurt am Main geführt.
- (2) Die Personalausstattung der Koordinierungsstelle wird im Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Zusammenarbeit gemäß § 4 Satz 2 Nummer 9 im Rahmen des Finanzierungsplans festgelegt. Personalentscheidungen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie werden im Einvernehmen

mit der Leitung der Koordinierungsstelle sowie mit dem Vorsitz des Lenkungsgremiums getroffen.

- (3) Die Bestellung der Leitung der Koordinierungsstelle erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzes des Lenkungsgremiums durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. Der Vorsitzende hat zuvor die Zustimmung des Lenkungsgremiums einzuholen. Die Leitung trägt die Verantwortung für einen geordneten und sachgerechten Geschäftsablauf der Koordinierungsstelle. Die Leitung berichtet regelmäßig dem Vorsitz des Lenkungsgremiums. Belange der Fachaufsicht bleiben unberührt.

§ 8

Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle koordiniert die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsgremiums und überwacht ihre Umsetzung. Sie nimmt operative Aufgaben im Auftrag des Lenkungsgremiums wahr und wird dabei von den Kontaktstellen des Bundes und der Länder gemäß § 9 unterstützt. Sie unterstützt den Vorsitz des Lenkungsgremiums bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte.

§ 9

Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Jeder Vereinbarungspartner benennt eine Kontaktstelle als unmittelbaren Ansprechpartner der Koordinierungsstelle. Die Kontaktstellen und die Koordinierungsstelle arbeiten bei der Erledigung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Die Kontaktstellen sind insbesondere dafür zuständig,

1. notwendige Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 an die Koordinierungsstelle weiterzugeben,
2. die Umsetzung der vom Lenkungsgremium beschlossenen Maßnahmen mit Unterstützung der Koordinierungsstelle in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu unterstützen,
3. auf Anforderung der Koordinierungsstelle über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 4

Betrieb der GDI-DE®

§ 10

Betrieb der nationalen technischen Komponenten

Der Betrieb der nationalen technischen Komponenten wird nach Maßgabe des Leistungskatalogs vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie mindestens bis zum 31. Dezember 2017 verantwortet.

Abschnitt 5**Finanzierung und Bewirtschaftung****§ 11****Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Koordinierungsstelle und des Betriebs der nationalen technischen Komponenten gemäß Finanzierungsplan tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Im Finanzierungsplan sind pauschal Sach- und Personalkosten für die Betriebsaufgaben und für die Koordinierungsstelle jeweils zusammengefasst enthalten.
- (2) Die Länder überweisen ihren finanziellen Anteil dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie grundsätzlich jeweils zum 1. März eines Jahres zur Bewirtschaftung.
- (3) Der Finanzierungsanteil für die Koordinierungsstelle kann von einem Vereinbarungspartner im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums und dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie durch Abordnung oder Bereitstellung von Personal erfolgen. Die Personalkosten werden im Folgejahr anhand der tatsächlich entstandenen Ausgaben mit den Beiträgen der Vereinbarungspartner verrechnet. Zu den Personalkosten gehören neben den monatlichen Bruttobezügen die gezahlten Arbeitgeberanteile und entrichtete Versorgungszuschläge. Darüber hinaus können Personalnebenkosten wie Beihilfen, Ausgaben der Unfallkasse oder Trennungsgeld nur verrechnet werden, sofern sie im konkreten Einzelfall tatsächlich entstanden sind. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie kann zusätzlich für das von ihm gestellte und das von den Vereinbarungspartnern abgeordnete Personal die jeweils gültige Sachkostenpauschale und Personalgemeinkostenpauschale des Bundesministeriums der Finanzen verrechnen.
- (4) Die Koordinierungsstelle legt dem Lenkungsgremium jeweils zum 31. März einen Geschäftsbericht mit em Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vor.
- (5) Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie legt gegenüber dem Lenkungsgremium jeweils zum 31. März mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres Rechenschaft über die Einhaltung und Weiterentwicklung der in dem Leistungskatalog festgelegten Anforderungen sowie die Verwendung der Mittel ab.
- (6) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

§ 12**Bewirtschaftung**

- (1) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt gesondert für die Koordinierungsstelle und den Betrieb in

Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan.

- (2) Die haushaltstechnische Umsetzung der Finanzierung der Koordinierungsstelle und des Betriebes erfolgt im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 Kapitel 0616. Die betreffenden Mittel sind als zweckgebundene Einnahmen übertragbar. Die Einrichtung und Bewirtschaftung der Budgets für die Koordinierungsstelle und den Betrieb erfolgt über die entsprechenden Einnahme- und Ausgabetitel im Haushalt des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.
- (3) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung der für das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zuständigen Prüfungsinstanz. Entsprechende Prüfberichte sind dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums zuzuleiten.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 13

Rechte der Vereinbarungspartner

- (1) Den Vereinbarungspartnern steht das einfache Nutzungsrecht in Form der Veröffentlichung und Verwertung an den durch die Koordinierungsstelle zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie weiteren Projekt- und Arbeitsergebnissen zur gesamten Hand zu, soweit diesem Vorgehen nicht Rechte der Vereinbarungspartner oder von Unternehmen entgegenstehen. Jeder Vereinbarungspartner ist – unter Beachtung der Rechte anderer – berechtigt, die zu erarbeitenden Unterlagen in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Vereinbarungspartner sind – unter Zahlung einer eventuell erforderlich werdenden Vergütung an Rechteinhaber – berechtigt, den Kommunen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs einfache Nutzungsrechte an den zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie den Projekt- und Arbeitsergebnissen unentgeltlich zur Erfüllung eigener Aufgaben einzuräumen.
- (2) Der Bund erwirbt im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung die ausschließlichen, unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen Nutzungsrechte an der Software einschließlich zugehöriger Dokumentationen, sofern Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Wahrnehmung dieser Rechte erfolgt durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. Die Länder erhalten nicht ausschließliche, übertragbare Nutzungsrechte; diese können von den Ländern jeweils im eigenen Land auf kommunale Dienststellen sowie Institutionen übertragen werden, die eine mehrheitliche Landesbeteiligung aufweisen oder die hoheitliche oder schlicht hoheitliche Aufgaben für das jeweilige Land wahrnehmen. Diese Rechte sind beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten durch den Bund sicherzustellen. Im Übrigen können Nutzungsrechte an der Software bei entsprechender Gegenleistung an Dritte übertragen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Lenkungsgremiums erforderlich. Bei der Weitergabe von Software auftretende lizenzrechtliche Fragen sind vor der

jeweiligen Weitergabe abschließend zu klären.

- (3) Der Bund übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nationalen technischen Komponenten. Für Schäden, die durch die Nutzung der nationalen technischen Komponenten entstehen, haftet der Bund nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
- (4) Entwicklungsleistungen, die von Vereinbarungspartnern in die GDI-DE[®] eingebracht werden, werden den anderen Vereinbarungspartnern mit Nutzungsrechten im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarungspartner nehmen spätestens mit Ablauf des Jahres 2016 Verhandlungen zu einer Fortschreibung der Verwaltungsvereinbarung auf.
- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie muss allen Vereinbarungspartnern bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Mit Wirksamkeit der Kündigung treten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den Kündigenden außer Kraft mit Ausnahme der Nutzung der von dem Vereinbarungspartner in seiner GDI betriebenen nationalen technischen Komponenten. Diese dürfen in den bis zu diesem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung enthaltenen Versionen von ihm weiterhin genutzt werden. Er erhält ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Aktualisierung und Ergänzung mehr. Das Lenkungsgremium entscheidet über den Umgang mit dem ausfallenden Finanzierungsanteil. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen.
- (3) Wird die Vereinbarung vom Bund, von mindestens fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen mehr als 10% des Beitragsvolumens des Finanzierungsplans gekündigt, erlischt sie mit Wirksamwerden der Kündigung. Bei der Kündigung von weniger als fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen bis zu 10% des Beitragsvolumens des Finanzierungsplans entscheidet das Lenkungsgremium über den Fortbestand der Vereinbarung ebenso wie über die Art und Weise der Abwicklung der GDI-DE[®] nach Wirksamwerden der Kündigung.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®]) vom 30. Oktober 2008 außer Kraft. Beschlüsse, Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der vorgenannten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Regelungen dieser Vereinbarung oder neuere Beschlüsse des Lenkungsgremiums ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Bestellung der Leitung der Koordinierungsstelle sowie sämtliche Personalmaßnahmen auf Grundlage

der vorgenannten Vereinbarung sowie der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Einrichtung einer Geschäfts- und Koordinierungsstelle zum gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) vom 14. Juli 2006.

Anlage 1

Finanzierungsplan Koordinierung und Betrieb GDI-DE 2013 bis 2017

Tabelle 1: Finanzierungsbedarf Koordinierung und Betrieb GDI-DE (in €)

	2013	2014	Jährlich 2015 – 2017
Koordinierung GDI-DE	900.000,00	900.000,00	900.000,00
Betrieb GDI-DE	935.000,00	1.303.000,00	1.408.000,00
Gesamtbetrag	1.835.000,00	2.203.000,00	2.308.000,00
Anteil Bund (50% Gesamtbetrag)	917.500,00	1.101.500,00	1.154.000,00
Anteil Länder (50% Gesamtbetrag)	917.500,00	1.101.500,00	1.154.000,00

Tabelle 2: Der Verteilungsschlüssel basiert auf dem Königsteiner Schlüssel des Jahres 2012 (Bundesanzeiger Nr. 178 vom 25. November 2011) und ist jährlich entsprechend dessen Fortschreibung anzupassen.

	Königsteiner Schlüssel %	Anteil Land 2013	Anteil Land 2014	Anteil Land 2015 – 2017
Baden-Württemberg	12,93143	118.645,87	142.439,70	149.228,70
Bayern	15,22505	139.689,83	167.703,93	175.697,08
Berlin	5,07477	46.561,01	55.898,59	58.562,85
Brandenburg	3,07156	28.181,56	33.833,23	35.445,80
Bremen	0,93354	8.565,23	10.282,94	10.773,05
Hamburg	2,55023	23.398,36	28.090,78	29.429,65
Hessen	7,30187	66.994,66	80.430,10	84.263,58
Mecklenburg-Vorpommern	2,06015	18.901,88	22.692,55	23.774,13
Niedersachsen	9,40134	86.257,29	103.555,76	108.491,46
Nordrhein-Westfalen	21,21997	194.693,22	233.737,97	244.878,45
Rheinland-Pfalz	4,80847	44.117,71	52.965,30	55.489,74
Saarland	1,22715	11.259,10	13.517,06	14.161,31
Sachsen	5,14393	47.195,56	56.660,39	59.360,95
Sachsen-Anhalt	2,90793	26.680,26	32.030,85	33.557,51
Schleswig-Holstein	3,36391	30.863,87	37.053,47	38.819,52
Thüringen	2,77870	25.494,57	30.607,38	32.066,20
Summe	100,00000	917.500,00	1.101.500,00	1.154.000,00

Tabelle 3: Berechnungsgrundlagen für den Betrieb der nationalen zentralen Komponenten GDI-DE im BKG¹

		2013	2014	Jährlich 2015 - 2017
Weiterentwicklung Komponenten	Personal	37.836,00	46.244,00	46.244,00
	Sachmittel	143.000,00	130.000,00	130.000,00
Wartung & Pflege Komponenten	Personal	168.160,00	336.320,00	336.320,00
	Sachmittel	116.992,00	176.992,00	176.992,00
Support / Administration	Personal	152.006,40	297.024,00	297.024,00
Betrieb Basis-IT	Personal und Sachmittel	316.560,00	316.560,00	421.632,00
Zwischensumme		934.554,40	1.303.140,00	1.408.212,00
<i>Zwischensumme gerundet</i>		<i>935.000,00</i>	<i>1.303.000,00</i>	<i>1.408.000,00</i>
Personalkosten gesamt		358.002,40	679.588,00	679.588,00
Sachkosten gesamt		576.552,00	623.552,00	728.624,00

¹ Über die tatsächliche Aufteilung der Mittel für den Betrieb entscheidet das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie.

Anlage 2 – Leistungskatalog als Grundlage für den Betrieb der GDI-DE (Version 1.0 – Stand 10. September 2012)

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
1 Beschreibung der Komponente	<p>Geodatenkatalog.de stellt Metadaten über Geodaten und Geodatendienste zur Suche bereit, die aus dezentralen Metadatenkatalogen stammen. Die Schnittstelle des Geodatenkatalog.de sowie das Format der ausgetauschten Metadaten sind standardisiert. Geodatenkatalog.de erfüllt die technischen Anforderungen an einen INSPIRE-konformen Suchdienst und bietet den einheitlichen Zugang zu den Metadaten der GDI-DE.</p> <p>Es werden folgende Anwendungsfälle unterstützt:</p> <p>UC 1: „Metadaten durchsuchen“</p> <ul style="list-style-type: none"> Suche in Metadaten über eine gemäß INSPIRE-Vorgaben standardisierte Webschnittstelle (Maschine-Maschine-Kommunikation), <p>UC 2: „Metadaten bereitstellen und einsammeln (harvest)“:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung von standardisierten Metadaten aus dezentralen Metadatenkatalogen Harvesting dieser dezentralen Metadaten 	<p>Die GDI-DE Testsuite ermöglicht, Geodaten und Geodatendienste auf Konformität zu den Vorgaben von INSPIRE und GDI-DE zu prüfen.</p> <p>Die GDI-DE Testsuite unterstützt damit die Anbieter von Geodaten und Geodatendiensten bei der Bereitstellung ihrer Ressourcen innerhalb der GDI-DE und bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.</p> <p>Mit Hilfe der GDI-DE Testsuite lässt sich u.a. prüfen, ob die Geodaten zugänglich und nutzbar sind, die Dienste der GDI-DE zusammenarbeiten und die gesetzlichen Anforderungen (z.B. der INSPIRE-Richtlinie) erfüllt werden.</p> <p>Folgende Anwendungsfälle werden unterstützt:</p> <p>UC 1: „Test einrichten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einrichtung eines Tests unter Angabe des zu testenden Datensatzes bzw. Dienstes und des anzuwendenden Konformitätstests über eine grafische 	<p>Geoportal.de dient</p> <ol style="list-style-type: none"> der Suche nach Geodaten und Geodiensten über deren Metadaten, der Nutzung/Einbindung/Anzeige von interaktiven Kartendiensten (WMS, WMTS) der Suche nach Orten und Adressen in ganz Deutschland, der allgemeinen Information über GDI-DE, der Bereitstellung von Informationen über GDI-DE im Rahmen der von INSPIRE geforderten Berichterstattung. 	<p>GDI-DE Registry verwaltet Informationen, die vielfach in der GDI-DE verwendet werden und deren Einheitlichkeit sicherzustellen ist.</p> <p>Folgende Register sind vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Monitoring-Register zur Unterstützung der Zusammenstellung des INSPIRE-Monitoring-Berichts OID-Namensraum-Register zur Verwaltung von Namensräumen für INSPIRE-IDs CodeList-Register zur Verwaltung und Bereitstellung von Codelisten Organisations-Register zur Verwaltung der GDI-DE-Koordinierungsstruktur und aller für die Prozesse der GDI-DE Registry relevanter Organisationen CRS-Register zur Verwaltung und Veröffentlichung von Parametern zu Koordinatenreferenzsystemen und CRS-Transformationen XML-Schema-Register zur Verwaltung und Bereitstellung von Encoding-Vorschriften für

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
	durch Geodatenkatalog.de.	Benutzeroberfläche (Mensch-Maschine-Kommunikation) oder über eine Web-Service-Schnittstelle (Maschine-Maschine-Kommunikation) UC 2: „Test ausführen“: <ul style="list-style-type: none"> Ausführung eines zuvor eingerichteten Tests über eine grafische Benutzeroberfläche (Mensch-Maschine-Kommunikation) oder über eine Web-Service-Schnittstelle (Maschine-Maschine-Kommunikation) 		Datenmodelle Folgende Anwendungsfälle werden unterstützt: UC 1 „Inhalte pflegen“ <ul style="list-style-type: none"> Es werden unterschiedliche Aufgaben zur Pflege von Verantwortlichen bei Bund und Ländern (ggf. auch Kommunen und Dritten) wahrgenommen, über webbasierten Registry-Client. UC 2 „auf Registerinhalte und registerspezifische Funktionen zugreifen“: <ul style="list-style-type: none"> Registry-Element-Identifikator auflösen: liefert zu einem Identifikator (URI) ein Registry-Element (Registry, Register, Subregister, ItemClass oder Item) INSPIRE-ID auflösen: liefert zu einer INSPIRE-ID (URI) die URL zum Geo-Objekt CodeList-ID auflösen: liefert zu einer CodeList-ID (URI) die CodeListe
2 Status / Version / Verfügbar ab	In Betrieb / Version 1	In Betrieb / Version 1	In Betrieb / Version 1	In Planung / Version 1 / 01.10.2013
3 Ansprechpartner beim BKG	Fachverfahrensverantwortlicher Fachadministrator(en)	Fachverfahrensverantwortlicher Fachadministrator(en)	Fachverfahrensverantwortlicher Fachadministrator(en)	Fachverfahrensverantwortlicher Fachadministrator(en)
4 Inanspruchnahme				
a) Berechtigter zur	UC 1 „Metadaten durchsuchen“:	1. Behörden aller	1. Behörden aller	UC 1 „Inhalte pflegen“:

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
Inanspruchnahme	<p>1. Behörden aller Verwaltungsebenen (europaweit); 2. Öffentlichkeit (weltweit).</p> <p>UC 2 „Metadaten bereitstellen und einsammeln (harvest)“: Dezentrale Katalogdienstbetreiber, die als Zulieferer für Geodatenkatalog.de registriert sind.</p> <p>1. Behörden aller Verwaltungsebenen in Deutschland; 2. Dritte mit Metadaten über Geodaten, Geodienste und Anwendungen.</p>	<p>Verwaltungsebenen (europaweit); 2. Öffentlichkeit (weltweit).</p>	<p>Verwaltungsebenen (europaweit); 2. Öffentlichkeit (weltweit).</p>	<p>Behörden aller Verwaltungsebenen und ggf. Dritte (Deutschlandweit);</p> <p>UC 2 „auf Registerinhalte und registerspezifische Funktionen zugreifen“: Öffentlichkeit (weltweit)</p>
b) Anforderungsprozess	<p>UC 1 „Metadaten durchsuchen“: Es gibt keinen expliziten Anforderungsprozess. Die Anforderung geschieht durch Aufruf der CSW-Schnittstelle aus einer Anwendung. Mit Nutzung des Dienstes werden die Nutzungsbedingungen akzeptiert UC 2 „Metadaten bereitstellen und einsammeln (harvest)“: 1. Dezentraler Katalogbetreiber stellt Vorbedingungen sicher (Erreichbarkeit des Dienstes über festgelegte Ports [80 und 8080], Validität der Metadaten gemäß AP ISO 1.0, Verfügbarkeit fürs Harvesting) 2. Dezentrale Katalogbetreiber stellt Antrag an Betreiber</p>	<p>Es gibt keinen expliziten Anforderungsprozess.</p> <p>Mit der Nutzung des Dienstes werden die Nutzungsbedingungen akzeptiert.</p>	<p>Es gibt keinen expliziten Anforderungsprozess.</p> <p>Mit der Nutzung des Dienstes werden die Nutzungsbedingungen akzeptiert.</p>	<p>UC 1 „Inhalte pflegen“: Anforderungsprozess ist Teil der Registrierungsprozedur und registerspezifisch definiert.</p> <p>UC 2 „auf Registerinhalte und registerspezifische Funktionen zugreifen“: Es gibt keinen expliziten Anforderungsprozess.</p>

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
	des GDK. Prüfung (technisch und inhaltlich) und Freigabe durch GDK-Betreiber			
c) Erforderliche Informationen für den Nutzer bzw. über den Nutzer	<p>UC 1 „Metadaten durchsuchen“ (optional): Der Nutzer kann sich auf einer Mailing-Liste anmelden, um über Änderungen, Wartungsfenster, etc. des GDK informiert zu werden.</p> <p>UC 2 „Metadaten bereitstellen und einsammeln (harvest)“ (obligatorisch):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktdaten eines technischen Ansprechpartners (Support für den dezentralen Katalogdienst); 2. Kontaktdaten der Verantwortlichen für den dezentralen Katalogdienst <ol style="list-style-type: none"> a) Normaler Betrieb b) Eskalationsfall 	<p>Zur Nutzung der GDI-DE Testsuite ist eine Online-Registrierung unter Angabe von Namen und E-Mail-Adresse erforderlich.</p> <p>Der Nutzer kann sich auf der Mailing-Liste testing@gdi-de.org anmelden, um über Änderungen, Wartungsfenster, etc. informiert zu werden.</p>	<p>Keine</p> <p>Es besteht für den Nutzer die Möglichkeit, sich am Geoportal.de unter Angabe von Name und E-Mail zu registrieren und anzumelden.</p>	<p>UC 1 „Inhalte pflegen“: Für die Pflege der Inhalte über Registry-Client ist eine Nutzer-Registrierung erforderlich, die mit der Zuordnung einer oder mehrerer Rollen, d.h. konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten bzgl. der Pflege der Inhalte verbunden ist. Koordinierung erforderlich.</p> <p>UC 2 „auf Registerinhalte und registerspezifische Funktionen zugreifen“: Keine Registrierung erforderlich. Online-Nutzung ist noch zu definieren</p>
5 Definiertes Dienstleistungsergebnis	<p>UC 1 „Metadaten durchsuchen“: Bereitstellung eines INSPIRE-konformen Suchdienstes, der deutschlandweit Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten verfügbar macht.</p> <p>UC 2 „Metadaten bereitstellen und einsammeln (harvest)“: Regelmäßige Übernahme der Metadaten aus bestimmten dezentralen Metadatenkatalogen im jeweils vereinbarten Zeitraster</p>	<p>Nachweis der Konformität von Daten und Diensten.</p> <p>Zur Zeit können folgende Daten bzw. Dienste durch die GDI-DE Testsuite über die Webanwendung, die Web-Service-Schnittstelle oder durch Download und lokalen Betrieb der GDI-DE Testsuite getestet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Metadaten hinsichtlich der Konformität zu den Normen ISO 19115 und ISO 19119, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information für beliebige Nutzer. 2. Veröffentlichung s.o. der Konformitätsnachweise und Berichte für INSPIRE. <p>Das Geoportal stellt folgende Funktionalitäten bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suche nach Geodaten und -diensten innerhalb des Geodatenkatalog.de • Ortssuche auf dem Ortssuche-Server des Bundesamts für Kartographie 	<p>GDI-DE Registry verwaltet Informationen, die vielfach in der GDI-DE verwendet werden und deren Einheitlichkeit sicherzustellen ist.</p> <p>Register-spezifische Dienstleistungsergebnisse (siehe Abschlussbericht Modellprojekt GDI-DE Registry).</p>

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
		<p>zur Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich Metadaten sowie zu weiteren innerhalb der GDI-DE getroffenen Konventionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suchdienste hinsichtlich der Konformität zur OGC Catalogue Services Specification 2.0.2 -ISO Metadata Application Profile Version 1.0 (CSW 2.0.2 AP ISO 1.0) sowie zur Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich Netzdienste. • Darstellungsdienste hinsichtlich der Konformität zur OGC Web Map Service Implementation Specification (WMS) Version 1.1.1 und Version 1.3.0, zur Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich Netzdienste sowie zum GDI-DE Profil WMS-DE_1.0. 	<p>und Geodäsie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Kartendiensten • Darstellung von redaktionellem Inhalt 	
6 Servicelevel			.	
a) Betriebszeit	Der Betrieb erfolgt über 24 Stunden an allen 7 Wochentagen (24 x 7).	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de
b) Wartungszeiten	Für Wartungsarbeiten werden geeignete technische Maßnahmen getroffen, die ein flexibles Vorgehen ohne nach außen sichtbare Ausfälle erlauben.	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
	Zu den Maßnahmen gehören: Clustern der Applikation, Automatisierung, Monitoring, Rahmenverträge.			
c) Supportzeiten	Mitarbeiter des Dienstleisters (BKG) für den fachlich-inhaltlichen Support (Service-Desk, Second-Level Support) sind von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr verfügbar.	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de
d) Vorlaufzeit für die Nutzung	UC 1 „Metadaten durchsuchen“: Keine Vorlaufzeit. UC 2 „Metadaten bereitstellen und einsammeln (harvest)“: Abhängig vom Bestehen der Tests. Nach Abnahme erfolgt das erste Harvesting binnen einer Woche	Keine Vorlaufzeit.	Keine Vorlaufzeit.	Keine Vorlaufzeit.
e) Leistung	gemäß Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zu INSPIRE-Netzdiensten.(Suchdienst)	Keine Leistungskriterien definiert.	gemäß Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zu INSPIRE-Netzdiensten.	UC1 „Inhalte pflegen“: Benutzeroberfläche webbasierter Registry-Client im Mittel <1s UC2 „auf Registerinhalte und registerspezifische Funktionen zugreifen“: wie Geodatenkatalog.de
f) Kapazität	gemäß Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zu INSPIRE-Netzdiensten.	Mindestens 20 Testausführungen können im BKG parallel verarbeitet werden.	gemäß Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zu INSPIRE-Netzdiensten.	wie Geodatenkatalog.de
g) Verfügbarkeit	gemäß Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zu INSPIRE-Netzdiensten	Ziel-Verfügbarkeit: mindestens 95 %	Ziel-Verfügbarkeit: mindestens 99 %	Ziel-Verfügbarkeit: mindestens 99 %
7 QS-Verfahren / Berichterstattung	Die Ist-Leistung wird mit einer Managementsoftware erfasst.	wie Geodatenkatalog.de ohne die Kennzahl „Leistung gemäß 6	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
	<p>Monatlich werden folgende Kennzahlen ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistung gemäß 6 e) - Kapazität gemäß 6 f) - Verfügbarkeit gemäß 6 g) - Anzahl der Requests - Anzahl der Störungen - Mittlere Zeit zwischen zwei Störungen (MTBF) - Mittlere Zeit zur Wiederherstellung (MTTR) 	<p>e)“</p> <p>Weitere Kennzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Testausführungen - Anzahl online registrierter Nutzer 		
8 Dokumentation	Betriebshandbuch Geodatenkatalog.de	Betriebshandbuch GDI-DE Testsuite	Betriebshandbuch Geoportal-DE	Betriebshandbuch GDI-DE Registry
9 Störungsbehandlung und Eskalation	<ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme der Störungsmeldung (auch automatisiert) 2. Anlaufstelle benennen 3. Eingangsbestätigung an Störungsmelder (automatisiert) 4. Qualifizierung der Störung (ggf. Reaktionszeit definieren) 5. Durchführung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung in angemessener Zeit (Wiederherstellungszeit) <p>Störfälle werden nach Wirkung unterschieden (qualifiziert):</p> <p>I: Geschäftskritisch, z.B. Totalausfall;</p> <p>II: Erhebliche Beeinträchtigungen, z.B. Performanceverlust;</p> <p>III: Sonstige Fehler</p> <p>Aus der Einstufung ergeben sich die zeitlichen Parameter, nach deren Ablauf die für die</p>	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de

Komponente	Geodatenkatalog.de	GDI-DE Testsuite	Geoportal.de	GDI-DE Registry
	<p>Eskalation benannten Stellen einzuschalten sind.</p> <p>Näheres wird in einer Arbeitsanweisung bzw. im Betriebshandbuch geregelt.</p>			
10 Change Prozess	<p>Änderungen sind in einem formalisierten Verfahren (Change Request) zu beantragen. Antragsberechtigt sind alle Vereinbarungspartner der VV und das BKG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klassifizierung (Priorisierung und Kategorisierung) von Change Requests durch AK Architektur 2. Prüfung und Umsetzungsempfehlung inkl. WiBe durch Fachverfahrensverantwortlichen 3. Genehmigung von Change Requests durch LG GDI-DE. 4. Bericht über Umsetzung des CR an LG GDI-DE durch Fachverfahrensverantwortlichen <p>Ausnahmen: Standard Changes und Emergency Changes werden durch den Fachverfahrensverantwortlichen unmittelbar veranlasst.</p>	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de	wie Geodatenkatalog.de